Kreisblatt für den Kreis Malmedy.

Nr. 23. St. Vith, Samstag den 18. März 1876.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 4spaltige Garmond-Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Bestellungen

auf das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ für das 2. Quartal 1876 wolle man bei den zunächst gelegenen Kaiserl. Post-Anstalten und in St. Vith in der Expedition, um Unterbrechungen in der Zusendung zu vermeiden, baldgefälligst machen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Gesetz

betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1874 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Sammlung S. 122).

Vom 28. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 1, 4 und 10 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden wie folgt abgeändert:

§ 1. An Stelle der Nr. VII wird bestimmt:

VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind 4 ℳ. 50 ₰ (1½ Thl.)

VIII. Unterbeamte 3 ℳ. (1 Thlr.).

§ 4. An Stelle der Vorschriften unter I. 2 und II 3 wird bestimmt:

I. 2) Die im § 1 unter VI und VII genannten Beamten für die Meile 75 Pf. (7½ Silbergroschen) und 2 Mark (20 Silbergroschen) für jeden Zu- und Abgang.

3) Die im § 1 unter VIII genannten Beamten für die Meile 50 Pfg. (5 Silbergroschen) und 1 Mark (10 Silbergroschen) für jeden Zu- und Abgang.

II. 3) Die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten 2 Mark (20 Silbergroschen.)

§ 10. Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamten, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamten zu den im § 1 unter VII und VIII genannten zu zählen sind.

Artikel II.

Durch Königliche Verordnung können die in dem Gesetze vom 24. März 1873 bestimmten Sätze an Tagegeldern und Reisekosten und die jenem Gesetze zu Grunde liegenden Entfernungsmaaße in die Reichsmarkrechnung, beziehentlich in das Metermaaß übertragen und angemessen abgerundet werden. In gleichem Wege können die durch das gedachte Gesetz und durch den Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes für die verschiedenen Beamtenklassen bestimmten Sätze bis zur Höhe derjenigen Sätze umgeändert werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 28. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß einer Reihe bei mir angebrachter Beschwerden hatte ich die Königlichen Regierungen mittels Verfügung vom 6. Oktober v. J. zu einer näheren Erörterung verschiedener Gesichtspunkte veranlaßt, welche in Betreff des „katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen“ zu beachten seien.

Nach Prüfung der hierauf erstatteten Berichte bezeichne ich folgende Gesichtspunkte als diejenigen, von welchen bei der Behandlung des gedachten Unterrichts fortan auszugehen ist:

1) Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt.

2) Die Ertheilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.

3) Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vikar, Kaplan) dergestalt zu theilen, daß Ersterer die biblische Geschichte, Letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entspricht.

Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Lokal-Schulinspektion hat entzogen oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung des letzteren auszuschließen.

4) An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in welcher ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesammte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3 erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5) Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religionsunterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6) In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die Königliche Regierung, wem die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushülfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Fall alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen.

Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in Betreff seiner die zu 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7) Anlangend die Leitung des Religionsunterrichts,

Falsche Ehre.

Von **Ernst von Waldow.**

(Fortsetzung)

Hildegard vermochte kein Wort zu erwidern, eine jämmerliche Bangigkeit preßte ihr die Brust zusammen; Graf Feodor war schnell aufgestanden und sagte, seinen Aerger, so gut es irgend ging, verbergend: „Aber mein bester Herr von Wessenhagen, hatte das solche Eile!“ und damit wollte er seinen Arm unter den Elbogen schieben und mit ihm den Saal verlassen.

Dieser jedoch schauderte vor der Berührung zurück wie vom Biß einer Schlange — und reichte dem Grafen ein Päckchen Banknoten, indem er erwiderte: „Ich bitte Sie, sich zu überzeugen, daß Alles in Ordnung sei.“ damit wollte er sich entfernen, indem sein Auge Hildegard suchte, um sich zu verabschieden; aber im Begriffe, sich vor ihr zu verneigen, fühlte er seine Kniee schwinden, instinktartig faßte er mit den Händen nach der Luft, einen Stützpunkt suchend, dann stürzte er schwer, auf dem glatten Parquet ausgleitend, grade zu Hildegards Füßen nieder.

Hildegard stieß einen Angstschrei aus, der die erschreckte Gesellschaft sogleich an dem Schauplatz des Unglücks versammelte; doch ehe noch die vielen, bereitwillig ausgestreckten Hände im Stande gewesen waren, ihn zu bringen, hatte sie, bei Elmar niederkniend, das Haupt des Geliebten in ihre Arme genommen und brach, die schönen starren Züge anschauend, in lautes, schmerzliches Weinen aus.

Das schüchterne Mädchen, welches bisher mit solch ängstlicher Sorge das Geheimniß ihrer Liebe gehütet — zagte jetzt nicht, es den Blicken so Vieler, die halb mitleidig, halb befremdet, auch wohl tadelnd auf sie gerichtet waren, preiszugeben.

Auf zwei Personen unserer Erzählung machte die eben beschriebene Scene einen noch bedeutend tieferen Eindruck — es waren dies Hildegards Vater — und ihr Cousin Feodor.

Der Erstere war von diesem Schlage, der ihn unerwartet traf, so erschüttert, daß er seinen Augen kaum traute — doch es war kein Traum, und der gewandte Weltmann und feine Diplomat suchte sich zu fassen.

Mit zitternder Hand den Schweiß von der kahlen Stirne trocknend, brach er sich entschlossen Bahn durch die Schaar der Gäste — es galt die Ehre seiner Tochter — seine eigene Ehre zu wahren.

Sich besorgt zu Hildegard und dem Ohnmächtigen niederbeugend, sagte er darauf zu der Versammlung gewendet: „Der arme junge Mann hat gegen meinen Willen und trotz seines ernstlichen Unwohlseins das Zimmer verlassen; freilich ist das in seiner Lage zu entschuldigen, da ich Ihnen, meine verehrten lieben Gäste, eine kleine Ueberraschung zugedacht, indem ich an dem heutigen frohen Tage ein Doppelfest feiern wollte, nämlich die Verlobung meiner Tochter Hildegard mit dem Referendar Elmar v. Wessenhagen.“

Wenn ein Blitz vor den Augen der Gäste niedergefahren wäre, so es kaum eine andere Wirkung veranlassen können — Alles war wie gelähmt.

Für Graf K. war diese einfache Anzeige auch wirklich der vernichtende Strahl welcher das Gebäude seiner stolzen Hoffnungen für immer zerstörte — er hatte das Spiel verloren. Stumm und unbemerkt verließ er den Saal — ein unglücklicher Zufall hatte ihn besiegt — denn er glaubte natürlich nicht an das Märchen, welches Hildegards Vater seinen Gästen eben zum Besten gegeben, unter denen übrigens auch viele Zweifler waren.

Anders war es mit Hildegard, sie hätte nicht das reine unschuldige Kind sein müssen, um in dem, was sie für sorgende Liebe des theuren Vaters hielt, ein anderes Motiv zu erblicken. Ihr Herz jauchzte, doch fesselte die Angst um das Leben des Geliebten momentan ihre Zunge, und nur ein Blick ihres schönen sanften Auges, in welchem noch Thränen perlten, sprach ihr Glück und ihren Dank aus.

Die Gesellschaft hatte die Gabe der Rede eher wiedererhalten. Gratulationen, vermischt mit Beileidsbezeugungen und tröstlichen Hoffnungen, kamen von allen Seiten, alsdann zog man sich in die anstoßenden Gemächer zurück, um dem schnell herbeigerufenen Arzte Raum zu geben.

Doch ehe noch dieser seine Kunst an dem Kranken bewähren konnte, schlug Elmar die Augen auf. Er befand sich in jenem seligen Zustande gänzlichen Entrückt-

Druck und Verlag von J. Do... in St. Vith

so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 den Religionsgesellschaften zustehen soll, daß jedoch dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Art. 26 das. zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indeß andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne Weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8) Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntniß des kirchlichen Oberen mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegirten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9) Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß ertheilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche und Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mitfestzustellen.

10) Durch die zu 9 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterrichte beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er nach den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schul-Aufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. (Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und §§ 13, 14, II 11 A. L. R.)

11) Durch den kirchlichen Beicht- und Kommunionunterricht darf der schulplanmäßgie Unterricht nicht in unzulässiger Weise beinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht ertheilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht, den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der Königlichen Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Betheiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Ertheilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentliche Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreiche.

12) Die Benutzung des Schullokals zu dem sub 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen.

Nach Vorstehendem wolle die Königliche Regierung bei Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheit verfahren, das Erforderliche anordnen und von dem Verfügten mir demnächst Anzeige machen.

Berlin, den 18. Februar 1876.

Falk.

An sämmtliche Königliche Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und die Königliche Regierung zu Sigmaringen.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der Kirchenvorstände, daß der Hr. Minister der geistlichen Angelegenheiten sich dahin ausgesprochen hat, er finde Nichts dagegen zu erinnern, wenn in das für die Kirchenvorstände bestimmte Amtssiegel ein aus den localen Verhältnissen entlehntes Emblem aufgenommen werde, vorausgesetzt, daß zugleich die für sämmtlichen katholischen Kirchengemeinden gleichmäßig angeordnete Inschrift zum Ausdruck komme. (Bekanntmachung vom 29. Dezember 1875. Nr. 10,001. Kreisblatt Nr. 2.)

Eine derartige nähere Bezeichnung durch Hinzufügung des Namens des Schutzpatrons oder des Titels der Pfarrkirche oder der Kapelle wird zur Vermeidung von Verwechselungen namentlich da zweckmäßig sein, wo sich mehrere Pfarrgemeinden am Orte befinden.

In einem solchen Falle würde dieser Theil der Inschrift des Amtssiegels z. B. so zu lauten haben:

Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde zum h. Castor in Coblenz.

Auch hat der Herr Minister gestattet, daß in die Inschrift der Angabe des Kreises diejenige des Regierungsbezirks hinzugefügt werde.

Malmedy, den 11. März 1876.

Der Königliche Landrath

Nr. 1,954. Frhr. v. Broich.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der Kirchenvorstände, daß, nach einer Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, die in Folge der Wahlordnung zum Gesetze vom 20. Juni v. J. (G. S. S. 241) aufgenommenen Wahlverhandlungen nicht im Kirchen- oder Pfarrarchive niederzulegen, sondern im Gewahrsam des Kirchenvorstandes, zu dessen Akten sie gehören, zu belassen sind.

Die Instruktion für die Wahlvorstände vom 20. September 1875 sub 5 ist hiernach abgeändert worden.

Malmedy, den 7. März 1876.

Der Königliche Landrath

Nr. 1,854. Frhr. v. Broich.

Bekanntmachung.

Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können auf Postanweisungen Beträge bis zu 50 Dollars angewiesen werden. Auf der Anweisung ist der einzuzahlende Betrag in Amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Umrechnung in die Markwährung erfolgt nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 3 Mark.

Die Gebühr beträgt:

	M
für Summen bis 5 Dollars	—
für Summen über 5—10 Dollars .	—
für Summen über 10—20 Dollars .	1

und so fort für je 10 Dollars weitere —

Der zur Postanweisung gehörige Abschnitt muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind auf demselben nicht zulässig.

Die Auszahlung der Postanweisungen in den Vereinigten Staaten erfolgt in Amerikanischem Papiergeld nach Maßgabe des Tageskurses, welchen das Geld am Tage des Eingangs der Anweisung in New-York hat.

Berlin W., den 4. März 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Jahrmärkte im Kreise Malmedy u. Umgegend
(Monat März.)

Montag den 20., Jahrmarkt in Neuerburg.
Dienstag den 28., Jahrmarkt in Büllingen u. A.

Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg

Montag den 20., Jahrmarkt in Diekirch u. Ulflingen.
Dienstag den 21., Jahrmarkt in Wiltz.
Freitag den 24., Jahrmarkt in Mersch.
Donnerstag den 30., Jahrmarkt in Luxemburg.

Con

Ac

Waaren-Conto
Cassa-Conto
Mobilien-Conto
Sparkassen-Fond

Soll.

Handlungs-Unkosten
Abschreibung auf Mobil
Zinsen der Antheile
Dividende
Zutheilung zum Reserfo
Gewinn-Saldo

Im verflossenen Geschä
Bestand 224 Mitglieder
Bleialf, den 11. März

Güterv

Am Montag den 2
im Gastha
lassen die Erben Nerius
steigern.

1. Wohnhaus mit
stück, groß 17
2. Wiese „ober de
der Eicht“, 8
3. Acker „am Mü
4. Wiese „im Ro
5. Bann Wirtzfeld
und Wiese dase

Auf Credit gegen Bü

Aach

zur Beförderu

Mit der gegenw
die Liste des Guthabe
der Prämien-Kasse ur
December v. J. verth
Wir machen hier
daß diese Liste auch
Kassen zur Einsicht o
Aachen, den 17.
Der
Leopold Sch

Häckfel-M

von Rm. 75 an fr

10 Silberne und andere
1875 für vorzügliche
ten Ländern Europas
Ph. Mayfarth & C
oder

seins der Außenwelt, das nach solchen Zufällen einzutreten pflegt; keine Erinnerung an das eben Geschehene trübte den Augenblick reinen Glückes, welchen er genoß, als er sich von Hildegards Armen umschlungen fühlte.

Er ruhte an ihrem Herzen, hörte von ihren Lippen die Bestätigung seines Glückes, sah in das freundliche Antlitz des Vaters der Geliebten, der sich über ihn geneigt hatte — kein Wunder, daß er wähnte, ein süßer Traum hielte ihn gefangen.

Doch dort der dunkle Schatten, welcher in dem Rahmen der Thür erscheint — er kennt das bleiche Gesicht, das starre, auf ihn geheftete Auge.

Elmar richtet sich auf mit übermenschlicher Anstrengung — er streicht mit der bebenden Hand über die Stirn — jetzt ist ihm Alles klar — das ist Severing, sein böser Geist, der Dämon, dem er seine Seele verkauft! Er hat die Geliebte errungen — er nennt es sein, das höchste Erdenglück — weh' ihm — es erhöht nur die Last seines Elendes — er ist ein Unwürdiger, ein Verbrecher.

Zu spät! ruft er verzweifelnd — seine Sinne verwirren sich abermals, und in wilde Fieberphantasien ausbrechend, sinkt er in die Arme des Arztes und des besorgten Vaters der tödtlich erschrockenen Braut.

— — — — — — — — — — —

Das heftige Nervenfieber, welches Elmar in jener für ihn verhängnißvollen Nacht ergriffen, war von ihm gewichen, die Kraft seiner Jugend, die Kunst der Aerzte wie die aufopfernde Pflege der Mutter hatten sein Leben erhalten, doch erholte er sich nur langsam.

Der Körper genas allmählich — nicht die Seele.

Tiefe Schwermuth wechselte mit Anfällen erzwungener, fast übertriebener Lustigkeit, dabei hatte sein ganzes Wesen etwas Scheues, Aengstliches, das seiner Natur früher ganz fremd gewesen.

Auch seine Liebe für Hildegard äußerte sich oft auf sonderbare Weise, in leidenschaftlicher Zärtlichkeit überströmend, dann wieder die Gegenwart der Braut oder wenigstens ein Alleinsein mit ihr scheu vermeidend.

Die zärtliche Mutter ertrug alle diese Launen eines Reconvalescenten — wie sie es nannte — mit himmlischer Geduld, ebenso Hildegard.

Man schob das Alles auf die Reizbarkeit der durch Krankheit angegriffenen Nerven, consultirte alle Aerzte, und da keine der Arzneien anschlagen wollte, riethen diese dem Patienten nach Italien zu gehen, um den rauhen Herbst und Winter in dessen mildem Klima zuzubringen, wovon sie ihm sichere Genesung versprachen.

Als Elmar das hörte, belebten sich seine Lebensgeister, all sein Wünschen und Sehnen schien nur ein Ziel zu kennen — fort von B., soweit als möglich!

Doch er vermochte es nicht, den Gedanken einer Trennung von Mutter und Braut zu ertragen, und Hildegard, die ebenfalls bei der Vorstellung erbebte, den zärtlich geliebten Verlobten allein und krank in weiter Ferne zu wissen, lag dem Vater mit Bitten an, entweder ihre Vermählung zu beschleunigen, oder wenigstens den Winter mit ihr gleichfalls in Italien, zwar in Elmars Nähe, zuzubringen.

Was Frau von Wessenhagen betraf, so wünschte trotzdem ihre Gesundheit durch Elmars Krankheit die vielen dadurch veranlaßten Nachtwachen gelitten, doch von dem Glück über des Sohnes Verlobung die Erfüllung ihrer kühnsten Hoffnungen so berauscht, daß sich dies auch äußerlich in ihren Zügen aussprach.

Zwar betrübte sie die Kränklichkeit des Lieblings, doch tröstete sie sich mit der Versicherung der Aerzte, daß es nur einer Ortsveränderung bedürfe, um die gänzliche Heilung herbeizuführen.

Auch Hildegards Vater fand sich leichter in das Unvermeidliche, als er vielleicht selbst anfangs glaubte. Elmar war ihm als Schwiegersohn nicht so ganz lieb. Daß derselbe kein Vermögen besaß, war ihm gleichgültig (hatte er selbst sich doch das seinige erst durch der begüterten Gemahlin erheirathet), zudem war der junge Mann mit so hervorragenden geistigen Vorzügen und einer so bestechenden Persönlichkeit begabt — altem Adel, — daß es ihm mit seinen — des Schwiegervaters Connexionen leicht werden mußte, in der diplomatischen Carriere „Fortune“ zu machen.

Hildegard liebte ihn, und er hatte durch seine Einwilligung das Glück seines Kindes begründet — ein Umstand, der doch auch der Berücksichtigung werth war.

(Fortsetzung folgt.)

Consum-Verein Bleialf.

Bilanz am 31. Dezember 1875.

Activa.			Passiva.		
Waaren-Conto	Rmk. 13722	54	Antheil-Conto	Rmk. 6098	06
Cassa-Conto	974	86	Reservefonds-Conto	769	43
Mobilien-Conto	435	30	Creditoren	8843	12
Sparkassen-Fond	649	43	Gewinn-Reserve	71	52
	Rmk. 15782	13		Rmk. 15782	13

Gewinn-Vertheilung:

Soll.			Haben.		
Handlungs-Unkosten	Rmk. 2185	48	Gewinn-Reserve aus 1874	Rmk. 50	05
Abschreibung auf Mobilien	57	38	Gewinn auf Waaren	3261	14
Zinsen der Antheile	212	10			
Dividende	664	71			
Zutheilung zum Reserfond	120	—			
Gewinn-Saldo	71	52			
	Rmk. 3311	19		Rmk. 3311	19

Im verflossenen Geschäftsjahre traten dem Verein bei 3 und schieden aus 3 Mitglieder.
Bestand 224 Mitglieder.
Bleialf, den 11. März 1876.

Consum-Verein Bleialf (Eingetragene Genossenschaft),
Zachariae. **Kolb.**

Lehrern oder sonstigen an ihrem Domicil bekannten soliden Personen kann der Verkauf eines überall gangbaren und couranten, leicht verkänflichen Gebrauchs-Artikels unter Vergütung einer Provision übertragen werden. Dieser Nebenverdienst erfordert weder viel Zeit noch Fachkenntniß. Anerbietungen sind innerhalb acht Tage franco unter Chiffre **S. S. 500 poste restante Carlsruhe** (Baden) einzureichen.

Neues Sortiment in

Tapeten & Borden

empfiehlt Ph. A. Baur.

Zum Flechten der Rohrstühle

empfiehlt sich
Hubert Rom in St. Vith,
Schreiner- u. Anstreichermeister.

Probates Haus- und Genußmittel
bei veraltetem Husten, Reiz im Kehlkopf, Heiserkeit, Verschleimung, Blutspeien, Asthma und Keuchhusten ist der Mayer'sche
weiße Brust-Syrup.
Lager bei Wilhelm Nießen in St. Vith.

Güterversteigerung

zu Krinkelt.

Am Montag den 20. März cr., Morgens 10 Uhr,
im Gasthause Schumacher zu Krinkelt,
lassen die Erben Nerius Roth öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

1. Wohnhaus mit Bering zu Krinkelt, nebst anstoßendem Grundstück, groß 17 Ar 14 Meter;
2. Wiese „ober dem Drees", 2 Ar 21 Meter und dito „unter der Eicht", 8 Ar 71 Meter;
3. Acker „am Mürringerweg", 54 Ar;
4. Wiese „im Roden", 33 Ar;
5. Bann Wirtzfeld, Wiese „an der Riesendell", 3 Ar 53 Meter, und Wiese daselbst, 10 Ar.

Auf Credit gegen Bürgschaft. **Kogel,** Notar.

Aachener Verein

zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Mit der gegenwärtigen Nummer dieses Blattes wird die Liste des Guthabens der Sparer und der Einleger bei der Prämien-Kasse und der Sparkasse zu St. Vith am 31. December v. J. vertheilt.

Wir machen hierauf mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß diese Liste auch in dem Termin-Lokale der besagten Kassen zur Einsicht offen liegt.

Aachen, den 17. März 1876.

Der Vorstand des Vereins,
Leopold Scheibler. ***F. W. von Hüls.***

Häcksel-Maschinen

in 12 Größen, neuester und bester Construktion u ist den Eisen und Stahl gebaut, schneidet ohne Räderauswechslung 2 bis 5 Längen Häcksel.

von Rm. 75 an franco jeder Bahnstation.

10 Silberne und andere Preis-Medaillen wurden uns im Jahre 1875 für vorzügliche Leistungen und Neuheiten aus verschiedenen Ländern Europas zuerkannt. Man wende sich schriftlich an ***Ph. Mayfarth & Comp.,*** **Maschinen-Fabrik** in Frankfurt a. M. oder an deren Agenten.

Geschäfts-Empfehlung.

Einem geehrten Publikum beehre mich ergebenst anzuzeigen, dass ich dahier eine

Buch-
& Schreibmaterialien-Handlung

errichtet, und halte ich alle in dies Fach einschlagenden Artikel, unter Zusicherung prompter und reeller Bediennung, bestens empfohlen.

Reiche Auswahl in Gebet- und Erbauungsbüchern, Bilderbüchern und Jugendschriften.

Bestellungen auf alle Werke der deutschen Literatur, Zeitschriften, Drucksachen werden schnell und ohne Preiserhöhung besorgt.

Frau E. Heimes.

Ohne marktschreierischen Anpreisungen noch Atteste erwarb sich in kurzer Zeit, durch seine magenstärkende Wirkung und seinen Wohlgeschmack

Jonen's Kräuterbitter

den ungetheiltesten Beifall.

Die täglich sich mehrende Nachfrage ist das beste Zeugniß für seine Vortrefflichkeit und wird er hiermit Allen, besonders aber Magenleidenden, auf's Beste empfohlen.

Alleiniger Destillateur
Ludger Jonen, Aachen.

Preis per Flasche 2 Mark.
Wiederverkäufern Rabatt.
Niederlage bei Kaufmann Ph. A. Baur in St. Vith.

Durch Gegenwärtiges ersuche ich den Herrn Redacteur dieses Blattes den Titel Rentner künftighin wegzulassen, wie dieses ohne mein Wissen: „Lohverkauf vom 17. März" geschehen ist.

Joseph Leuffgen.

St. Vith, den 16. März 1876.

☞ Zum Anpflanzen, Schneiden und Formiren von Obstbäumen aller Art empfiehlt sich der in der Königlichen Lehranstalt für Obstbau ausgebildete Baumwärter **A. Bormann** in Büllingen.

Pappelnverkauf.

Am Donnerstag den 30. März d. J., Morgens 10 Uhr,

läßt Herr **Stephan Joseph Mattonet**

54 Stück schwere Pappeln von ein bis zwei Fuß Durchmesser,

gelegen an der Mühle zu Setz, wo dieselben gegen üblichen Lohn geschnitten werden können,

und

am Donnerstag den 23. März d. J., 12½ Uhr Mittags,

10 Stück Pappeln,

gelegen zu St. Vith hinter den Gerbereien,

auf ausgedehnten Credit öffentlich verkaufen.

Der Gerichtsschreiber,
Meyer.

Holzerkauf

in der Königlichen Oberförsterei Hoeven.

Am Montage, den 10. April d. J., Morgens 9½ Uhr,

findet im Henn'schen Wirthshause hierselbst die Versteigerung des nachstehend aufgeführten Materials statt.

A. Schutzbezirk Wahlerscheidt,

Forstort Wahlerscheidt, Distrikte 87 und 88:
100,000 Fichten-Bohnenstangen und Spaliergerten,

B. Schutzbezirk Rothekreuz,

a) Forstort Neumannsort, Distrikt 78, 90:
100,000 Stück Fichten-Bohnenstangen und Spaliergerten,

b) Daselbst, Distrikt 63, 64, 79:
750 Raummeter Fichten-Nutzholz 1. und 2. Klasse, 10—18 Meter lang.

Sämmtliches Material lagert in der Nähe des Forsthauses zu Wahlerscheidt und der Montjoie-Schleidener Bezirksstraße zur Abfahrt sehr bequem.

Hoeven, den 12. März 1876.

Der Königliche Oberförster,
C. Frömbling.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 22. März 1876, Morgens 10 Uhr,

läßt **Nikolas Schneiders junior** in Braunlauf

100 gefällte Tannen zum Bretterschneiden, 100 Stämme Bauholz und 100 Keffern,
sowie 10 Morgen Ginster,

durch den Unterzeichneten gegen Credit öffentlich versteigern.

A. Margraff, Auktionator.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 24. März d. Js., Mittags 1 Uhr,

wird der nnterzeichnete Notar auf Anstehen des Herrn Wilhelm Buschmann in St. Vith, **im Walde „am Metz" bei St. Vith,**

50 Fichten-Baustämme,
100 Loose Nadelholz, Keffer, Träfe, Latten, Baumpfähle, Bohnenstangen und Brennholz,

öffentlich gegen Zahlungsausstand an Ort und Stelle versteigern,

sowie einige Loose Schiffelland

öffentlich daselbst verpachten.

St. Vith. Hilgers, Notar.

Bilance

des Rodter Darlehnskassen-Vereins (eingetragene Genossenschaft) für das Jahr 1875.

Die Mitgliederzahl beträgt 89.

A. Einnahme.

1. Bestand de 1874	553 M.	25
2. Direkte Anlehn	1680 M.	—
3. Zurückgezahlte Darlehns-Raten	1362 M.	—
4. Zinsen	174 M.	88
5. Provision	89 M.	65
6. Eintrittsgeld	9 M.	—
Summa	3868 M.	78

B. Ausgabe.

1. Abgabe direkter Anlehn	— M.	—
2. Bewilligte Darlehn	3340 M.	—
3. Zinsen	171 M.	47
4. Verwaltungskosten	43 M.	68
Summa	3555 M.	15
Die Einnahme beträgt	3868 M.	78
Die Ausgabe beträgt	3555 M.	15
Mithin Bestand	313 M.	63
Die ausstehenden Forderungen betragen	5977 M.	—
Macht mit vorstehendem Bestand	6290 M.	63
Die gemachten Anlehn betragen 5967 M. — ₰		
Der Reservefonds beträgt 265 M. 25 ₰	6232 M.	25
Mithin beträgt der Reingewinn	58 M.	38

welcher Betrag gemäß § 37 der Vereins-Statuten zum Reservefo geschlagen wird und mit dem vorjährigen ad 265 M. 25 ₰ zusamm 323 Mark 63 Pfg. beträgt.

Aufgestellt gemäß § 24 der Vereins-Statuten.

Rodt, den 31. Dezember 1875.

Der Vereins-Rendant:
F. W. J. J. Marai

Vorstehende Bilance wird hiermit gemäß § 26 des Genossensch Gesetzes vom 4. Juli 1868 veröffentlicht.

Rodt, den 1. Januar 1876.

Der Vereins-Vorsteher,
L. Close.

Bilance

des Reulander Darlehnskassen-Vereins (eingetragene Genossenschaft) pro 1875.

A. Aktiva.

1. Kassenbestand	4740 M.	40
2. Ausstehende Darlehne	36,195 M.	—
3. Einnahmereste	1201 M.	48
4. Guthaben an Provision, zahlbar in zwei Terminen	624 M.	—
5. Stückzinsen	292 M.	76
6. Werth der Mobilien	104 M.	—
Summa der Aktiva	43,157 M.	64

B. Passiva.

1. Direkte Anlehen	15,105 M.	—
2. Sparkassengelder	20,631 M.	33
3. Einlagen der Mitglieder	4,149 M.	20
4. Reservekapital	1,936 M.	21
Summa der Passiva	41,821 M.	74
Mithin Ueberschuß	1,335 M.	90
Das Reservekapital betrug ult. 1874	1,936 M.	21
Hierzu aus obigem Ueberschuß	1,231 M.	90
Mithin Reservefonds ult. 1875	3,168 M.	11

Die Mitgliederzahl beträgt 194.

Reuland, den 31. Dezember 1875.

Der Vorsteher: **Clausen.** Der Rendant: **Hinderscheidt.**

Hierzu eine Beilage.

Redaktion, Druck und Verlag von J. Do... in St. Vith

Kreisb

Nr. 24.

Das „Kreisblatt für den Kreis ...ieses" Blattes entgegengenommen. ... für die 4spaltige Garmond

Bestelli

...uf das „Kreisblatt ... ...nedy" für das 2. Q ...nau bei den zunächst ...ost-Anstalten und i ...Expedition, um Unter ...Zusendung zu verme ...machen.

Zu Kaisers G

Durch Deutschlands Ga... Schallt heute brausend wie... Millionenstimmig hoch und ... Der Chor der deutschen B... Und was erklingt im Jubel... Gilt Deutschlands größtem ...

Dem Kaiser, dessen Wie... Wir heute freudig feiern, Das — hoffen wir — sei... Noch oftmals sich erneuern, Noch oft nach neun und si... Die sah des Herrschers Si...

Blickt hin auf diesen gr... Voll jugendlichem Feuer, Deß Kriegsschwert schreckte ... Nun steht er fest am Steu... Des deutschen Reichs, das ... Und seiner Hut ward anve...

Er lenkt das Schiff mit... Den Lootsen an der Seite, Der ihm der Hoffnung S... Und hinspäht in die Weite. Vertrauend seines Rathers ... Bezwingt der Herrscher das...

Das ihm die Wogen m... Um's Fahrzeug zu zerschell... Wenn ringsum tobt und b... Die Wuth empörter Welle... Und wie er's that in jeder ... Lenkt er auch jetzt den Blic...

Falsche G

Von Ernst von ...

(Fortsetz...

Elmars Krankheit, die in ... zu wollen schien, war fre... Hildegard augenscheinlich ... würde sich Alles geben, wie ... Nun blieb für Graf S... sache zu erledigen — und ... ungelegenheit — nämlich di... effen.

Doch arrangirte sich au... richten gewesen war.

Graf K. war eine jener N... spiel verloren sehen, sich ni... en zersplittern, sondern schn... och zu retten ist.

Und so nahm Feodor denn ..., welchen ihm die Güte de... s nicht mit klaren Worten ...gedeutet wurde.

Das Aequivalent war e... ähe von Dresden.

„Nimm deinen Abschied, ... herzlich dabei gesagt, „ba... d laß die bunten Blätter r... Natürlich versprach Feodo...